



Auf einen Blick:

- Regierungskrise und Auswirkungen auf das Energierecht ([Seite 2](#))
- Emissionshandel: TEHG-Novelle (fast) auf der Zielgeraden ([Seite 2](#))
- Energy Sharing – Energiegemeinschaften für Grünstrom ([Seite 4](#))
- Neues zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ([Seite 5](#))
- Geänderte Auffassung des BAFA zur grünen Konditionalität ([Seite 6](#))

Vorwort

Es ist mal wieder die Zeit der Novellen: TEHG-Novelle, EnWG-Novelle, EDL-G-Novelle, EnEfG-Novelle... und wir zeigen Ihnen mit diesem Newsletter die wesentlichen (geplanten) Änderungen für Industrieunternehmen. ChatGPT beschreibt die „Novelle“ im rechtlichen Kontext als Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Gesetzes, bietet aber auch im literarischen Kontext eine Beschreibung als „konzentrierter, straffer Handlungsverlauf, der sich um ein zentrales, oft außergewöhnliches Ereignis dreht“ an. Ob sich der konzentrierte Inhalt auch auf die aktuellen Gesetzesänderungen übertragen lässt, schauen wir uns einmal an.

Viel Freude bei der Lektüre!

Lena Ziska

ziska@ziska-talhof.de



Sandra Talhof

talhof@ziska-talhof.de



Regierungskrise und Auswirkungen auf das Energierecht

Endlich wurden wichtige energierechtliche Novellen angestoßen – doch plötzlich kam alles ganz anders, als die Ampel-Koalition zerbrach.

Durch das Ende der Ampel-Koalition und die bevorstehende Vertrauensfrage des Bundeskanzlers sowie Neuwahlen voraussichtlich im Februar 2025 steht ein großes Fragezeichen an verschiedenen energierechtlichen Gesetzesinitiativen. Allem voran:

- Das überarbeitete **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** befand sich auf der Zielgeraden und stand für den 8. November auf der Tagesordnung des Bundestages. Durch den Bruch der Regierung wurde diese weitestgehend gestrichen, sodass die TEHG-Novelle erneut ins Stocken geraten ist.
- Zudem existiert ein 350 Seiten starker, noch nicht von der Regierung beschlossener Entwurf einer **EnWG-Novelle** mit Neuerungen u.a. in Bezug auf das **Smart Meter Rollout**, das **Energy Sharing** und zu **Netzanschlüssen**. Es ist sehr fraglich, ob der Entwurf in der aktuellen Legislaturperiode noch das Parlament passiert.

Beide Gesetzesvorhaben sollen EU-Recht umsetzen, sodass die Regelungen früher oder später – dann ggf. von einer Nachfolgeregierung – umgesetzt werden müssen. Wir beobachten die Entwicklungen und halten Sie auf dem Laufenden.

Emissionshandel: TEHG-Novelle (fast) auf der Zielgeraden

Der vom BMWK auf den Weg gebrachte Gesetzesentwurf eines überarbeiteten TEHG enthält einige Anpassungen des EU-ETS 1 und führt den EU-ETS 2 ein.

Zur Erinnerung: Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG – regelt aktuell den Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1). Infolge der bereits Mitte 2023 erfolgten Novellierung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) wartet das nationale TEHG seit Monaten auf eine Überarbeitung. Diese betrifft insbesondere die Anpassung des Anwendungsbereichs, der geltenden Fristen und weiterer Regelungen zum EU-ETS 1 an die europäischen Vorgaben sowie die Einführung eines Europäischen Emissionshandels 2 (EU-ETS 2).

Ein von der Regierung beschlossener [TEHG-Entwurf](#) liegt inzwischen vor – wann dieser im Parlament beraten wird, ist infolge des Bruchs der Ampel-Koalition jedoch fraglich. Wir geben dennoch einen kurzen Überblick über die Inhalte des Entwurfs, der die EU-Vorgaben in nationales Recht umsetzen soll. Dieser Beitrag berücksichtigt nicht die Regelungen für den Luft- und Seeverkehr.

Neue Struktur des TEHG

Der TEHG-Entwurf regelt allgemeine Grundlagen des EU-ETS 1 gemeinsam mit denen des EU-ETS 2. Für beide Systeme geltende Vorgaben werden vor die Klammer gezogen. Dies gilt beispielsweise für die Grundpflichten wie die Ermittlung von Emissionen und die Berichterstattung

hierüber, den Überwachungsplan, die Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten u.ä. Die Besonderheiten der verschiedenen Systeme regelt der Entwurf in eigenen Unterabschnitten.

Anpassungen im Rahmen des EU-ETS 1

Der Anwendungsbereich des EU-ETS 1 wird an die EU-Vorgaben angepasst. So werden

- bestimmte tätigkeitsbezogene Einschränkungen aufgehoben (z.B. keine Einschränkung auf Erdöl mehr bei der Destillation, Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Öl oder Ölerzeugnissen),
- neue Tätigkeiten einbezogen (z.B. Herstellung von Aluminiumoxid) oder
- Schwellenwerte geändert (z.B. Herstellung von Industrieruß nun ab Produktionskapazität >50t/Tag).

Zudem verschiebt der TEHG-E die Frist zur Abgabe der Berechtigungen vom 30. April auf den 30. September – diese Frist wurde bereits in diesem Jahr von der zuständigen DEHSt so gelebt, obwohl das aktuell geltende TEHG entgegen den EU-Vorgaben noch den 30. April angibt.

Neu ist die sog. Pflichtenfreistellung für Betreiber von Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz. Im Zuteilungszeitraum 2026-2030 soll eine Freistellung von den Berichterstattungs- und Abgabepflichten erfolgen, sofern die Gesamtemissionsmenge insgesamt zu mehr als 95% aus dem Einsatz von mit dem Emissionsfaktor 0 bewerteten Biomasse resultiert.

Einführung des EU-ETS 2

Ab 2027 soll der Europäische Emissionshandel 2 (EU-ETS 2) für die Sektoren Gebäude und Verkehr und bestimmte weitere Sektoren vollständig an den Start gehen – und den nationalen Emissionshandel (nEHS) weitgehend ablösen. Der EU-ETS 2 verfolgt den gleichen Ansatz wie der nEHS und verpflichtet den Inverkehrbringer von bestimmten fossilen Brennstoffen zur Erfüllung der Emissionshandelspflichten. Im Wesentlichen sieht der TEHG-Entwurf zur Einführung des EU-ETS 2 folgende Fristen vor:

- Berichtspflicht erstmals zum 30.04.2025 für Emissionen aus 2024
- Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten erst ab 2028, dann jährlich zum 31.05.

Verantwortliche sollen eigentlich bis zum 1.1.2025 über eine Emissionsgenehmigung verfügen. Dies dürfte allerdings aufgrund des verzögerten Gesetzgebungsverfahrens und der noch nicht vollständig aufgesetzten IT-Infrastruktur nicht umsetzbar sein, sodass zunächst eine Genehmigungsfiktion bei Vorliegen eines genehmigten Überwachungsplans greift.

Ausführliche Informationen zu den Emissionshandelssystemen und damit verbundenen Vorschriften finden Sie [hier](#).

Veranstaltungstipp: **LegalQuarterly Q4/2024 am 05.12.2024**

Aktuelles aus dem Energie- und Klimarecht

Reduzierter Schnuppertermin (150 EUR) – Infos und Buchung [hier](#)

Energy Sharing – Energiegemeinschaften für Grünstrom

Das Energy Sharing soll in das EnWG eingeführt werden. Dabei werden große Unternehmen vom Anwendungsbereich der Erleichterungen ausgeschlossen.

Ein neu entworfener § 42c EnWG-E soll das sog. Energy Sharing abbilden. Der Entwurf dieser neuen Regelung beschreibt die gemeinsame Nutzung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen und stammt aus Artikel 15a der novellierten Strombinnenmarkttrichtlinie.

Beim Energy Sharing wird eine Erneuerbare-Energien-Anlage von mehreren Beteiligten gemeinschaftlich betrieben und die darin produzierte Strommenge auch gemeinsam genutzt. Der Transport des erzeugten Stroms zum mitverbrauchenden Letztverbraucher erfolgt über das öffentliche Stromnetz.

Zu dem Zweck schließen sich Kommunen, Unternehmen oder auch Privatpersonen zu einer Energiegemeinschaft zusammen. Die Mitglieder der Energiegemeinschaften können mit Energy Sharing den Strom der gemeinsam betriebenen Anlage jeweils (über das Netz) gemäß einem Aufteilungsschlüssel beziehen.

Mit dem Energy Sharing wird im aktuellen Gesetzentwurf keine unmittelbare finanzielle Förderung verbunden. Wird das Netz zum Stromtransport verwendet, fallen wie bisher Netzentgelte und netzbezogene Umlagen an. Der Vorteil soll in einer Befreiung von Pflichten liegen, die ansonsten in der Rolle eines Stromlieferanten zu erfüllen wären.

Nach aktuellem Stand des Gesetzentwurfs haben die Netzbetreiber sicherzustellen, dass Energy Sharing ab dem 01.06.2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebietes eines Verteilnetzbetreibers möglich ist und ab dem 01.06.2028 zusätzlich auch in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Verteilnetzbetreibers in derselben Regelzone.

Keine Option für Großunternehmen

Unternehmen dürfen nach aktueller Entwurfsfassung die Vereinfachungen des Energy Sharings nur in Anspruch nehmen, wenn es sich um Kleinstunternehmen bzw. kleine und mittlere Unternehmen handelt. Bei größeren Unternehmen besteht die Erwartungshaltung, dass diese die energiewirtschaftlichen Anforderungen erfüllen können. Ob sich an diesem Ausschluss im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch was dreht, bleibt abzuwarten.

Veranstaltungstipp: **LegalGuide am 18.02.2024**

Energie- und Klimarecht für Einsteiger

Erfahren Sie alle wichtigen Grundlagen – Infos und Buchung [hier](#)

Neues zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Lang erwartete Konkretisierungen in Bezug auf die Bagatellschwellen für die Abwärmemeldung wurden bekannt gegeben und es kündigen sich Anpassungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Umsetzungsplänen an.

Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ist im November 2023 in Kraft getreten und wird bereits in Bezug auf einige Pflichten abermals angepasst.

Neue Bagatellschwellen

Im Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) für die Plattform für Abwärme wurden neue Bagatellschwellen aufgenommen, bis zu denen unwesentliche Abwärmequellen von der Meldepflicht bei der Plattform für Abwärme ausgenommen sind. Zu dem Zweck wurde eine Standortschwelle von 800 MWh/a und eine Anlagenschwelle von 200 MWh/a festgesetzt.

Veröffentlichung von Umsetzungsplänen

Gemäß den Vorgaben des EnEfG müssen Umsetzungspläne für alle als wirtschaftlich bewerteten Endenergieeinsparmaßnahmen veröffentlicht werden. Die Maßnahmen werden entweder in einem Energieaudit oder einem Energiemanagementsystem identifiziert. Die Wirtschaftlichkeitsbewertung erfolgt nach den Vorgaben der DIN EN 17463.

Die aktuelle Rechtslage formuliert noch, dass die Umsetzungspläne binnen drei Jahren nach Fertigstellung eines Energieaudits zu veröffentlichen sind. Mit der aktuellen Fassung des Entwurfs zum EDL-G und einem Änderungsartikel für das EnEfG ist vorgesehen, dass die Frist zur Veröffentlichung und die kontinuierliche Aktualisierung auf ein Jahr reduziert wird. Immerhin soll im Gegenzug die Bestätigung durch einen externen Dritten entfallen.

Die Umsetzungspläne müssen öffentlich zugänglich sein. Dies kann nach aktuellem Stand in einem öffentlichen Unternehmensbericht oder auf der Internetseite des Unternehmens erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit die Umsetzungspläne als Bestandteil im Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens zu integrieren und diese dort zu veröffentlichen. Ein Portal in dem die Umsetzungspläne hochgeladen werden müssen, ist nicht vorgesehen.

Betrieb eines EnMS

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh, die zur Einrichtung eines Energiemanagementsystems verpflichtet sind, müssen sich nach den Vorgaben der ISO 50001 über aktuelle Änderung des Energierechts auf dem Laufenden halten. Das übernehmen wir in unseren [LegalQuarterlys: Energie- und Klimarecht](#) für Sie.

Veranstaltungstipp: **LegalQuarterly Q4/2024 am 05.12.2024**

Aktuelles aus dem Energie- und Klimarecht

Reduzierter Schnuppertermin (150 EUR) – Infos und Buchung [hier](#)

Geänderte Auffassung des BAFA zur grünen Konditionalität

Ab 2025 sollen BesAR-Antragsteller, die sich für die Alternative der Investition in Energieeffizienzmaßnahmen entscheiden, den vollständigen Beihilfebetrug reinvestieren - unabhängig davon, ob es sich um wirtschaftliche oder unwirtschaftliche Maßnahmen handelt.

Die Besondere Ausgleichsregelung fordert wie auch andere energierechtliche Beihilfen die Erbringung von ökologischen Gegenleistungen. Der Teufel steckt bekanntlich im Detail und so auch hier, denn das BAFA hat nunmehr betont, dass sich die Investition in Energieeffizienzmaßnahmen nur in der Einführungsphase auf die wirtschaftlichen Maßnahmen beschränkt.

Strengere Regeln ab 2025

Nach Ablauf des Jahres 2025 ist der Investitionsumfang nicht mehr auf die Höhe der wirtschaftlichen Maßnahmen beschränkt. Vielmehr ist sodann der vollständige Beihilfebetrug zu 100 % zu reinvestieren – egal ob es sich um wirtschaftliche oder unwirtschaftliche Maßnahmen handelt. Entscheiden sich Antragsteller bei dem Nachweis der grünen Konditionalität für die Investition in Energieeffizienzmaßnahmen und reichen die als wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen nicht aus, um 100 % der Beihilfe zu erreichen, ist der übrige Anteil in unwirtschaftliche Maßnahmen zu investieren. Andernfalls wird die beantragte Beihilfe nicht gewährt.

Dies ist paradox, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die BECV-Beihilfe dies anders bewertet und hier der Investitionsumfang stets auf die wirtschaftlichen Maßnahmen beschränkt ist. Sind diese ausgeschöpft und wird der Nachweis erbracht, wird die Beihilfe gewährt, auch wenn nicht der volle Investitionsbetrag ausgeschöpft wird.

Das BAFA vertritt diese Auffassung (leider) „zu Recht“, weil das EnFG im Wortlaut nur von Maßnahmen spricht, die „*konkret identifiziert worden sind*“. Die BECV demgegenüber spricht von Maßnahmen, die „*konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden*“. Ein feiner Unterschied mit großen Auswirkungen für Sie als Beihilfeempfänger.

Besonderes Augenmerk, sollten Sie somit darauf legen, ob Sie nicht andere Alternativen der grünen Konditionalität darlegen können. Sei es, weil Sie alle wirtschaftlichen Maßnahmen bereits umgesetzt haben, keine wirtschaftlichen Maßnahmen identifiziert worden sind, Sie in Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren können oder 30 % des Strombedarfs aus Grünstrom beziehen.

Tipp: RundumSorglos: Antragstellungen
Wir übernehmen Ihre BesAR- oder BECV-Antragstellung - Infos [hier](#)

Ausblick

Mit einem rasanten Tempo bringen sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber immer neue energie- und klimarechtliche Regelungen auf den Weg. Wer hier den Überblick behält, verschafft sich einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil: Neue oder geänderte Pflichten können erfüllt, Privilegien genutzt und bewahrt und Fristen eingehalten werden – aber eben nur dann, wenn das Unternehmen überhaupt Kenntnis hiervon erlangt und weiß, was zu tun ist.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

ziska & talhof



Lena Ziska

Rechtsanwältin, Partnerin

+49 155 61626092

ziska@ziska-talhof.de

in

Sandra Talhof

Rechtsanwältin, Partnerin

+49 155 61624359

talhof@ziska-talhof.de

in

